

Berlin, 28. April 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Fragebogen-Entwurf des Bundeskartellamtes zur Wärme-Preisbremse vom 30. März 2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Allgemeine Hinweise	4
2.1	Abrechnung im Jahresmodus	4
2.2	Angabe des Grundpreises.....	4
2.3	Angabe je Wärmenetz	4
2.4	Keine „Konzessionsabgabe“ im Wärmebereich	5
2.5	Definition „Kunde“	5
2.6	Angabe der Preisanpassungsklausel.....	5
2.7	Anteil der zur Wärmeerzeugung genutzten Energieträger in %	5
2.8	Marktbasierte Beschaffungspreise.....	5

1 Vorbemerkung

Der BDEW nimmt die Möglichkeit, den vom Bundeskartellamt (BKartA) im Zusammenhang mit der Wärmepreisbremse zur Verfügung gestellten Entwurf eines Excel-Fragebogens vom 30. März 2023 zu kommentieren, mit der vorliegenden Stellungnahme gerne wahr.

Anknüpfend an die Ausführungen seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Excel-Fragebogens Gas vom 24. April 2023, auf die hiermit vollumfänglich Bezug genommen wird, geht der BDEW hierbei insbesondere auf wärmespezifische Besonderheiten ein.

Aus der Mitteilung des BKartA geht hervor, dass dieses seine anstehenden Untersuchungen der Erlös- und Kostensituation auf dem Wärmemarkt maßgeblich auf § 27 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 und Nr. 2 EWPBG stützt. Nicht übersehen werden sollte dabei aber auch die für die Wärmepreise vorrangige Regelung des § 27 Abs. 1 Satz 7 EWPBG. Es liegt demnach dann kein Missbrauch der Preisbremse vor, wenn die Wärmepreise auf Grundlage einer Preisänderungsklausel angepasst worden sind.

Diese Annahme des Gesetzgebers ist auch gerechtfertigt. Wärmeversorgungsunternehmen, die in den Anwendungsbereich der AVBFernwärmeV fallen, können und müssen unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV auf Grundlage der beiderseitig vertraglich vereinbarten und mathematisch wirkenden Preisänderungsklausel auch unter der Geltung der Preisbremse ihre Preise weiterhin anpassen. Bei der Anwendung der AVBFernwärmeV besteht jedoch kein oder zumindest ein evident geringeres Missbrauchspotential, da die Wärmeversorgungsunternehmen an die Preisänderungsklausel vertraglich gebunden sind. Deshalb sollte im Vordergrund der Prüfung stehen, ob sich die in Rechnung gestellten Preise aus der Preisänderungsklausel ergeben bzw. ob die zugrunde liegenden Berechnungsformeln während oder kurz vor den Preisbremsengesetzen geändert wurden. Bei unveränderten Preisänderungsklauseln und deren automatischen Anwendung sowie bei gleichbleibender Bezugsstruktur und Abbildung des Wärmemarktes dürfte ein Missbrauch nur schwer zu begründen sein.

Die Datenabfrage scheint auf den klassischen Massenkunden-Bereich in der Sparte Wärme abzielen, also für Nah- und Fernwärmelösungen mit Grundpreis- und Arbeitspreisregelungen auf Basis von Preisanpassungsklauseln. Ungleich komplexer würde sich die Befüllung des Fragebogens darstellen, wenn auch individuelle Contracting-Vertrags-Lösungen abgefragt würden. Hier müssten die Anbieter in vielen Feldern mit Kommentaren und Erläuterungen arbeiten.

Der Aufwand für die Ausfüllung des Fragebogens erscheint aber auch generell sehr hoch, insbesondere durch die Abfrage monatlicher Daten sowie die separate Erfassung der Daten je Wärmenetz. Die Daten liegen in dieser Form nicht vor, sondern müssten manuell mit erheblichem Zeitaufwand ermittelt werden.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Wärme-Erzeugung in den verschiedenen Unternehmen äußerst heterogen ist, und zu einem großen Teil durch KWK-Förderung, teils mit KWK-Erzeugungsquoten von weit über 90 % geprägt ist. Insbesondere im Bereich der gekoppelten Produktion sollte die Allokationsmethode zwischen den Produkten (z. B. Strom und Wärme) vorgegeben werden.

Im Einzelnen weist der BDEW auf die nachfolgenden Punkte hin.

2 Allgemeine Hinweise

2.1 Abrechnung im Jahresmodus

Zu beachten ist, dass für den überwiegenden Teil der Kunden die Abrechnung im Jahresturnus erfolgt. Monatlich werden in diesen Fällen keine Energiemengen und Mengen nach Energieträger von Erzeugungsanlagen bzw. Verbrauchsmengen erfasst, weil diese nicht monatlich abgelesen und abgerechnet werden. Damit sind folgende Auswertungen nicht ohne weiteres möglich:

- nach monatlichen Verbrauchsmengen gewichtete Auswertung der verschiedenen Arbeitspreis-Tarife,
- nach monatlichen Verbrauchsmengen gewichtete Auswertung der verschiedenen Grundpreis-Tarife,
- Angabe von monatlichen Erlösen auf Basis tatsächlicher Verbrauchsmengen.

2.2 Angabe des Grundpreises

Der Grundpreis soll in der Einheit €/kWh angegeben werden. Üblich ist in der Praxis hingegen die Angabe in Euro pro Jahr.

2.3 Angabe je Wärmenetz

Die Datenerfassung für jedes Wärmenetz und die dabei nochmalige Unterscheidung nach verschiedenen Tarifen (s. unter Definitionen) bedeutet einen hohen Aufwand. Soll der Fragebogen tatsächlich für jedes Wärmenetz separat ausgefüllt werden? Wie soll bei dezentralen Wärmeversorgungsanlagen (Contracting) verfahren werden? Soll für jede Anlage oder auch für solche kleineren Wärmenetze eine Tabelle ausgefüllt werden? Hier wäre eine Bagatellgrenze z. B. für Wärmenetze mit bis zu einer bestimmten Länge oder mit einer bestimmten Anzahl an Kunden zu erwägen.

Bei vorrangegangenen kartellrechtlichen Sektoruntersuchungen / Preisabfragen wurde die Angabe „Fernwärmenetz“ nach Größe und/oder Abnahmemenge definiert und eingegrenzt. Eine solche Definition fehlt und wäre wünschenswert.

2.4 Keine „Konzessionsabgabe“ im Wärmebereich

Die Abfrage der „Konzessionsabgabe“ bezieht sich – auch lt. Definition – nur auf Strom und Gas. Im Wärmebereich werden in aller Regel auch keine Konzessionsabgaben erhoben, sondern allenfalls Gestattungsentgelte. Hier wäre eine Klarstellung erforderlich.

2.5 Definition „Kunde“

Es fehlt eine Definition von „Kunde“. Abgestellt wird grundsätzlich wohl auf die Verbrauchsstellen.

2.6 Angabe der Preisanpassungsklauseln

Die Angabe der Preisanpassungsklauseln pro Netzgebiet ist nicht an weitere Vorgaben geknüpft, so dass der Mehrwert und die Nachvollziehbarkeit für die Kartellbehörde in Frage steht. Sollen hier weitere Erläuterungen, etwa zu den angewendeten Indizes zur Preisermittlung/-änderung vorgenommen werden?

2.7 Anteil der zur Wärmeerzeugung genutzten Energieträger in %

Es sollte klargestellt werden, ob hier die anteiligen Kosten oder die anteiligen Energiemengen anzugeben sind. Eine Unterscheidung der Kosten und/oder Energieträger nach den jeweiligen Kunden i. S. d. §§ 11, 14 Abs. und Abs. 2 EWPBG liegt in aller Regel nicht vor und müsste erst aufwendig vorgenommen werden.

Bei Erdgas stellt sich überdies die Frage, ob die Energiemengen dann als Brennwert oder Heizwert heranzuziehen wären.

2.8 Marktbasierte Beschaffungspreise

Abgefragt werden unter anderem auch die bei der Erlösgenerierung (mit den Kunden, für die die Erstattung beantragt wurde) tatsächlich angefallenen marktbasieren Preise und Kosten, insbesondere aus vor dem 25. November 2022 geschlossenen Beschaffungsverträgen (markt-basierte Preise und Kosten i. S. v. § 27 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG). Hierbei bleibt unklar, was mit den marktbasieren Beschaffungspreisen gemeint ist und welche Preisbestandteile sie enthalten sollen/dürfen.

Ansprechpartner

Dr. Michael Koch

Fachgebietsleiter Abteilung Recht
Telefonnummer: +49 30 300199-1530
E-Mail: michael.koch@bdew.de

Dr. Paula Hahn

Abteilungsleiterin Recht
Telefonnummer: +49 30 300199-1517
E-Mail: paula.hahn@bdew.de